

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 560. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsaus-
schusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021,
zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des
Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher
Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V
in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V
für die regionalen Gesamtvertragspartner
zu den Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren
der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumo-
ren sowie Hauttumoren**

mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 2/2021

Präambel

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) allgemeine Rahmen- und Verfahrensvorgaben sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit den zur Umsetzung der ASV-Bereinigung notwendigen vorbereitenden Berechnungen auf Basis der Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsberechnungen beschlossen.

In seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der ASV-Bereinigung einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamt-

vertragspartner beschlossen. Dem Aufbau der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, untergliedert sich dieser Beschluss dabei in einen allgemeinen, indikationsübergreifenden Teil sowie indikationsspezifische Festlegungen in Anlagen.

Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 1

Für die Indikation Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 2.964 Punkten ersetzt durch 2.060 Punkte.

Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 2

Für die Indikation Gynäkologische Tumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 2.024 Punkten ersetzt durch 1.391 Punkte.

Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 3

Für die Indikation Urologische Tumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 871 Punkten ersetzt durch 644 Punkte.

Anpassung der Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 4

Für die Indikation Hauttumoren wird unter Nr. 3 der ASV-Fallwert für den KV-Bezirk Nordrhein von 712 Punkten ersetzt durch 524 Punkte.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 560. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner zu den Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumoren sowie Hauttumoren mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 2/2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Leistungen gemäß Onkologie-Vereinbarung nach den Gebührenordnungspositionen 86510, 86512, 86514, 86516, 86518 und 86520 wurden in allen KV-Bezirken mit Ausnahme des Bezirks Nordrhein bereits vor dem Jahr 2020 extrabudgetär vergütet. Somit blieben sie bei der Berechnung der ASV-Fallwerte unberücksichtigt. Seit dem Quartal 1/2020 werden die genannten Leistungen auch im KV-Bezirk Nordrhein extrabudgetär vergütet. Die Ergebnisse der dadurch notwendig gewordenen Neuberechnung der Fallwerte für die Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumoren sowie Hauttumoren sind Grundlage der

nun beschlossenen ASV-Fallwerte für den KV-Bezirk Nordrhein. Von dieser Anpassung abgesehen bleibt die Datengrundlage unverändert. Hinsichtlich der Indikation Tumoren der Lunge und des Thorax war bei der Ermittlung der durch den Bewertungsausschuss in seiner 520. Sitzung beschlossenen Fallwerte die Entfernung der genannten Leistungen aus der MGV-Abgrenzung bereits umgesetzt worden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 2/2021 in Kraft.